

Anlage 1

Entwurf

Zweite Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und § 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 24.5.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Art. 1. Änderung der Straßenbeitragssatzung

Die Satzung der Universitätsstadt Gießen über die Erhebung von Straßenbeiträgen wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1

aa) werden die Zahl „40“ und das folgende Komma gestrichen,

bb) wird angefügt: „und wenn die Bürgerbeteiligung in der Zeit

a) vom Tag des Inkrafttretens der Zweiten Satzung zur Änderung der Straßenbeitragsatzung bis zum 31.12.2012 stattgefunden hat, 35%,

b) vom 1.1. bis zum 31.12.2013 stattgefunden hat, 30%,

c) nach dem 31.12.2013 stattgefunden hat, 25%,“

b) In Nr. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird nach den Worten „In diesem Beschluss ist“ eingefügt: „nach Anhörung des Ortsbeirats, wenn die Verkehrsanlage ganz oder teilweise in seinem Ortsbezirk liegt,“

3. in § 8 Abs. 3 Nr. 6 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 6 wird rückwirkend zum 21.12.2001 wie folgt ersetzt:

„Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch eine Trauf- oder Firsthöhe festsetzt, wird zur Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt

1. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Höchstzahl der nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässigen Geschosse, es sei denn, die tatsächliche Zahl der Geschosse überstiege die Höchstzahl,
2. außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 35 BauGB) die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück die höchste tatsächliche Zahl der Vollgeschosse,
3. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, zwei Vollgeschosse,
4. bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas und Wasserversorgung wie

beispielsweise Trafo, Pumpstation oder Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, ein Vollgeschoss,

5. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze zulässig sind, ein Vollgeschoss.“

5. In § 13 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) § 5 Abs. 1 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung gilt für Maßnahmen, für die die Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 oder 3 nach Inkrafttreten der Zweiten Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung abgeschlossen worden ist. Die Übergangsregelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt. Haben mehrere Bürgerbeteiligungen stattgefunden, kommt es auf den Zeitpunkt des Abschlusses der letzten Bürgerbeteiligung an.

(4) Ist ein Beitragsbescheid zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweiten Änderungssatzung bestandskräftig, ist die Stadt nicht berechtigt, auf Grund von § 8 Abs. 6 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung einen höheren Beitrag geltend zu machen.“

Art. 2. Inkrafttreten.

Art. 1 Nr. 4 tritt rückwirkend zum 21.12.2001 in Kraft.
Im übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Grabe-Bolz

Oberbürgermeisterin